

# **V e r o r d n u n g**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Bentheim**

**vom 26.05.2021**

Aufgrund des §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562), hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 26.05.2021 für das Gebiet der Stadt Bad Bentheim folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### **(1) Öffentliche Verkehrsflächen**

alle Straßen, Gleisanlagen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Reit-, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszuwege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

#### **(2) Öffentliche Anlagen**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe - soweit diese als Spielplätze freigegeben sind Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

## **§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Es ist verboten,

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, denkmalgeschützte Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Gas-, Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

c) öffentliche Flächen zu verunreinigen, etwa durch Abfall oder durch Hundekot.

(2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

(3) Stacheldraht oder andere scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Regenwasser darf nicht offen über Gehwege oder Fahrbahnen abgeleitet werden.

(5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die in den Luftraum über öffentlichen Straßen und Anlagen ragen oder dort hineinzuragen drohen, sind zu entfernen.

## **§ 3 Hausnummern**

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin und Verfügungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Stadt Bad Bentheim zugewiesenen Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches). Die Hausnummer ist auf eigene Kosten anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummer-leuchten zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die bisherige Hausnummer entsprechend den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 auf eigene Kosten durch eine neue zu ersetzen.

#### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Hunde sind bei der Stadt Bad Bentheim anzumelden.

(3) Hundehalterinnen/Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere

a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,

b) Personen oder Tiere - auch im Wald und in der freien Landschaft – anspringen oder anfallen,

c) die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen und sonstige öffentliche Anlagen gemäß § 1 Nr. 2 verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist vom Besitzer zu entfernen, in Tüten zu verschließen und diese in Abfallbehältern zu entsorgen. Die Entsorgung von Hundekotbeuteln in der Natur ist nicht zulässig. Die Reinigungspflicht des Hundehalters/-führers geht der des Grundstücksanliegers vor.

(4) Hunde sind in Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen.

(5) Die Verpflichtung, Hunde an einer biss- und reißfesten Leine zu führen, gilt darüber hinaus:

a) im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),

b) in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt,

c) bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

d) auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

(6) Hunde sind von Spielplätzen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.

(7) Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung oder als Rettungshunde von der von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ausgenommen.

(8) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Die Katzenhalter und Katzenhalterinnen sind zudem verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

Als Katzenhalter bzw. Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(9) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 5 Spiel-, Bolz und Jugendplätze**

Auf die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Benutzung der öffentlichen Spiel-, Bolz-, kombinierten Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze, beschlossen vom Rat der Stadt am 25.03.2009, wird verwiesen.

## **§ 6 Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern und in öffentlichen Gärten und Parkanlagen ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Stadt Bad Bentheim ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 7 Schutz vor Lärm**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärmimmissionen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind,

- die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),

- an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),

20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),

22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Motorbetriebene Garten- und Handwerksgeräte dürfen über die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) hinaus auch während der Mittagsruhe nicht betrieben werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art. Er gilt ferner nicht für Arbeiten, die zur Beseitigung einer Gefahr oder im Rahmen eines Notfalles erforderlich sind sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

(5) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-Geräte, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht belästigt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Fest- und Konzertveranstaltungen.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bad Bentheim. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten. Zulässig sind ferner Gemütlichkeits- oder Wärmefeuern in Feuerschalen mit einem Durchmesser unter einem Meter oder Feuerkörben. In diesen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfVO) vom 14.01.2015 bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 9 Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen auf privaten Grundstücken**

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und

Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder und –spiegel etc. insoweit, als geeignete öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

### **§ 10 Plakate, Werbung**

Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen auf öffentlichen Flächen nur an den für diesen Zweck bereitgestellten Einrichtungen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt angebracht werden.

### **§ 11 Ausnahmen**

(1) Die Stadt Bad Bentheim kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Bentheim, den 26.05.2021

**Stadt Bad Bentheim**

Der Bürgermeister

(Dr. Pannen)